



GZ: RL/4-ZGI/2023

Strategische Partnerschaften

mit österreichischen Organisationen der
Zivilgesellschaft (CSOs)

Förderrichtlinie



Austrian
Development
Agency

die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (0)1 90399-0, office@ada.gv.at, www.entwicklung.at

Inhalt

1. Ausgangslage und Ziele	3
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen	3
3. Antragsberechtigung	3
4. Grundsätze und Ziele	3
5. Förderkriterien	4
5.1 Kapazität der antragstellenden Organisation	4
5.2 Qualität des Programms	4
5.3 Geographische Kriterien	5
5.4 Budget, Fördermittel, Fördersatz, Eigenmittel, Drittmittel	5
6. Ablauf	5
6.1 Einreichung	5
6.2 Bewertung	6
7. Programmdurchführung	6
7.1 Monitoring, Fortschrittskontrolle und Evaluierungen	6
7.2 Umwidmungen & Laufzeitverlängerungen	7
7.3 Sichtbarkeit der OEZA	7
8. Rechtsanspruch	7
9. Schlussbestimmungen	7

1. Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden Vorhaben gefördert, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) und der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

Das Förderinstrument „Strategische Partnerschaften mit österreichischen Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs)“ gilt für **Programme in Entwicklungsländern des Südens oder des Ostens** (entsprechend der Definition des Development Assistance Committee/DAC der OECD), die von österreichischen Organisationen gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen in Entwicklungsländern durchgeführt werden und denen eine **mehrjährige entwicklungspolitische Strategie** zugrunde liegt.

2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.g.F.
- Ergänzend gilt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR), i.d.g.F.¹
- Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F.
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency (ADA) für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit (AVB), i.d.g.F.
- Manual Environmental, Gender and Social Impact Management, i.d.g.F. (Download: <https://www.entwicklung.at/mediathek/publikationen/handbuecher>)
- Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit i.d.g.F.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind **Entwicklungsorganisationen** gemäß § 3 Abs. 2 des EZA-G **mit Sitz in Österreich**.

4. Grundsätze und Ziele

Eine Strategische Partnerschaft besteht aus einem **strategischen Programm in einer OEZA-Schwerpunktregion oder einem Schwerpunktland gemäß Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik i.d.g.F.** und basiert auf einer mindestens **fünfjährigen Programmstrategie** der antragstellenden Organisation.

Ein Programm ist eine Gruppe verwandter Projekte, die auf koordinierte Weise verwaltet werden, um Vorteile und Kontrolle zu erhalten, die durch die individuelle Verwaltung nicht verfügbar sind. Programme können Elemente der Arbeit enthalten, die außerhalb des Umfangs der einzelnen Projekte im Programm liegen.

Die Strategische Partnerschaft ist in nationale und lokale Strategien der jeweiligen Partnerländer eingebettet und mit den lokalen/regionalen Entwicklungsplänen sowie mit relevanten lokalen und internationalen AkteurInnen abgestimmt.

¹ Bei Widersprüchen zwischen den zwei Rechtsgrundlagen geht das EZA-G vor.

Strategische Partnerschaften in Afrika können nur gefördert werden, wenn die **Geschlechtergleichstellung** als **Hauptziel** definiert ist. Dementsprechend müssen sie die Kriterien gemäß **Gender Equality Policy Marker 2** gemäß OECD-DAC Definition erfüllen.²

Die Laufzeit einer Strategischen Partnerschaft beträgt **maximal fünf Jahre**. Bei erfolgreicher Umsetzung ist eine Verlängerung der Strategischen Partnerschaft grundsätzlich möglich.

Eine Strategische Partnerschaft ist **ergebnisorientiert**, erzielt **strukturbildende, nachhaltige, messbare Wirkungen** und leistet einen **maßgeblichen Beitrag** zur Armutsminderung und Verbesserung der Lebensbedingungen, sowie Erhaltung/Verbesserung der natürlichen Ressourcen und Ökosystemleistungen in der Programmregion. Ein inhaltlicher Fokus soll auf **anwaltschaftlichem Arbeiten / Advocacy**, nationaler und internationaler Vernetzung mit relevanten Stakeholdern und AkteurInnen sowie systematischem Wissensmanagement liegen.

5. Förderkriterien

5.1 Kapazität der antragstellenden Organisation

- Mindestens **sechs Jahre Erfahrung in der EZA**
- Mindestens **sechs Jahre Erfahrung mit Rahmenprogrammen**
- **Personelle und finanzielle Kapazitäten** zur Umsetzung der Strategischen Partnerschaft
- Inhaltliche **Schwerpunkte** und fachliche **Expertise** der Organisation
- **Vernetzung und Verankerung** in Österreich, international sowie in den Partnerländern

5.2 Qualität des Programms

- Die Strategische Partnerschaft muss einen **wesentlichen Beitrag zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs)** leisten.
- Eine Strategische Partnerschaft fokussiert auf **einen thematischen Schwerpunkt**, der sich in der Strategie widerspiegelt und auf der Expertise der Partnerorganisation basiert.
- Das Programm baut auf einer fundierten, datenuntermauerten **Problem-, Bedarfs- und Potenzialanalyse** auf.
- Das Programm inkludiert **anwaltschaftliche Maßnahmen**.
- Das Programm verfolgt einen **Multi-Stakeholder-Ansatz** und bindet relevante nationale und lokale AkteurInnen maßgeblich mit ein (Vernetzung inkl. Ansprechen „neuer“ AkteurInnen, z.B. Privatsektor).
- Das Programm lässt eine hohe **Breitenwirksamkeit** erwarten.
- Das Programm beinhaltet **innovative Aspekte**.
- Das Programm verfolgt **systematisches Wissensmanagement** (Kapazitätsentwicklung der beteiligten AkteurInnen, Erfahrungsaustausch, gemeinsames Lernen...).
- Das Programm gewährleistet ein aktives **Risikomanagement**, inklusive adäquater **Risikobewertung, gegebenenfalls geeigneter Risikomanagement Maßnahmen** und Monitoring.
- Das Programm orientiert sich an den **Entwicklungsplänen der Partnerländer**.
- Das Programm orientiert sich an den **Prinzipien und Qualitätskriterien der OEZA**.
- **Synergien** mit anderen ADA-Programmen mit gleicher sektorieller und geographischer Ausrichtung sind vorgesehen.
- Gewährleistung von **Umwelt-, Gender und Sozialstandards**.

² <http://www.oecd.org/dac/gender-development/dac-gender-equality-marker.htm>

5.3 Geographische Kriterien

Das Programm muss in OEZA-Schwerpunktländern / -regionen gemäß Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik umgesetzt werden. Dabei können direkt an ein Schwerpunktland angrenzende Entwicklungsländer in das Programm aufgenommen werden, wobei der Programmfokus in einem OEZA-Schwerpunktland / in OEZA-Schwerpunktländern liegen muss.

5.4 Budget, Fördermittel, Fördersatz, Eigenmittel, Drittmittel

Das **Mindestvolumen des Gesamtbudgets** beträgt **EUR 2.500.000,-** für die fünfjährige Laufzeit.

Die **Höhe der Förderung** und der **Fördersatz** werden anhand vorstehender Kriterien (5.1 bis 5.3) festgelegt. Förderungen der OEZA werden ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Das **Projektbegleitentgelt (PBE)** beträgt **max. 10 Prozent der direkten Programmkosten**. Als Leistungskatalog gilt die PBE-Richtlinie i.d.g.F.

Der **Fördersatz** beträgt **maximal 80 Prozent der Gesamtkosten**.

Der Förderwerber hat **Eigenleistungen** im Ausmaß von **mindestens 10 Prozent** der Projektkosten einzubringen, nachvollziehbar auszuweisen und nachzuweisen. Diese können entweder finanzielle Eigenmittel, Sach- oder Arbeitsleistungen des Förderwerbers oder Beiträge Dritter sein. Beiträge Dritter sind im Wesentlichen die finanzielle Beteiligung eines Projektpartners, Spenden, Sponsorengelder udgl. Förderungen durch Dritte (durch weitere öffentliche Fördergeber) sind jedenfalls nicht als Beiträge Dritter, und somit nicht als Eigenleistungen anzusehen.

6. Ablauf

6.1 Einreichung

Die antragsberechtigte Entwicklungsorganisation meldet der ADA ihr **Interesse** an einer Strategischen Partnerschaft durch elektronische Übermittlung einer **Interessensbekundung einschließlich** der erforderlichen **Beilagen** (unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formatvorlage). Sofern von der ADA dazu eingeladen, übermittelt die Organisation zu einer vereinbarten Frist ein **Programmkonzept** (Concept Note) zur strategischen, thematischen und geografischen Ausrichtung (Formatvorlage **Concept Note**). Die ADA prüft die Concept Note inhaltlich, sowie die Antragsberechtigung, ordnungsgemäße Registrierung, ordentliche Geschäftstätigkeit und Eignung des Antragstellers.

Nach positiver Bewertung der Concept Note durch die ADA reicht die Organisation **mindestens vier Monate vor Beginn** der Strategischen Partnerschaft das komplette **Förderansuchen** (Formatvorlage **Application for Funding**) ein.

Das **Förderansuchen besteht aus:**

1. Strategische Partnerschaft – Programmdokument (Application for Funding) inkl. Theory of Change (oder vergleichbarer Konzeptdarstellung)
2. Logical Framework, Risk Register, Implementation Schedule (Zeitplan)
3. Programmbudget

Das Förderansuchen muss elektronisch, als Word-Dokument, sowie originalunterfertigt durch den/die Zeichnungsberechtigte/n (PDF), bei der ADA eingereicht werden (zivilgesellschaft-international@ada.gv.at). Die Unterlagen können auf Deutsch, Englisch oder Franzö-

sich vorgelegt werden. Eine aussagekräftige Kurzbeschreibung des Programms zu Problemstellung, Zielen, Resultaten, Zielgruppen und Aktivitäten ist im Förderansuchen auf Deutsch und Englisch zu verfassen (auch bei fremdsprachigen Einreichungen).

Die Formatvorlagen (z.B. Interessensbekundung, Concept Note, Application for Funding, weitere Unterlagen) befinden sich auf der ADA-Homepage (<https://www.entwicklung.at/mediathek/downloads>) zum Download.

6.2 Bewertung

Die Bewertung der Unterlagen (Concept Note und Förderansuchen) erfolgt durch eine **Kommission anhand der unter Punkt 5 genannten Kriterien**. Die Mitglieder der Kommission werden durch das Referat Zivilgesellschaft International und Humanitäre Hilfe einberufen. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist darauf zu achten, dass die Mitglieder aus zumindest zwei organisatorischen Einheiten der ADA kommen und keine direkte hierarchische Beziehung zwischen ihnen besteht.

Die Mitglieder der Kommission unterfertigen vor der Bewertung eine Unbefangenheitserklärung; sie haben weisungsfrei zu bewerten, es können den Mitgliedern der Kommission in Hinblick auf ihre Beurteilungstätigkeit keine Weisungen erteilt werden. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Ausgewogenheit und fachliche Kompetenz sind bei der Zusammensetzung der Kommission die Hauptkriterien.. Die Antragsteller werden vom Ergebnis informiert.

6.3 Strategische Prüfung (Umwelt-, Gender- und Sozialstandards)

Zu Beginn einer strategischen Partnerschaft wird eine strategische Prüfung der Organisation durchgeführt, um die Berücksichtigung von Umwelt-, Gender- und Sozialstandards durch die Organisation sowie des diesbezüglichen Risikomanagements zu bewerten. In diesem Zusammenhang werden das institutionelle Set-up und Prozesse, die technische Expertise, Kapazitäten und Ressourcen sowie das Wissensmanagement der Organisation beleuchtet. Die diesbezüglichen Unterlagen sollten von der Organisation idealerweise mit der Concept Note eingereicht werden.

Die strategische Prüfung ist grundsätzlich für 5 Jahre gültig, wobei – falls notwendig – eine Zwischenevaluierung vorgesehen werden kann. Eventuelle Empfehlungen im Rahmen der strategischen Prüfung sind von der Organisation im Rahmen von Durchführung, Monitoring und Evaluierung einzuhalten.

7. Programmdurchführung

7.1 Monitoring, Fortschrittskontrolle und Evaluierungen

Die Entwicklungsorganisation garantiert laufendes **Monitoring** und **Risk Assessment bzw. Management**. Fortschrittskontrollen in Bezug auf die Zielerreichung werden jährlich von der Entwicklungsorganisation und deren lokalen Partnerorganisationen durchgeführt. Die Ergebnisse werden der ADA in den Berichten zur Kenntnis gebracht. Die Kosten dafür sind über das Projektbegleitentgelt (PBE) abgedeckt.

Die Berichtslegung über den **Fortschritt des Programms** erfolgt einmal jährlich anhand der Formatvorlagen in Deutsch, Englisch oder Französisch.

Einmal jährlich findet ein „**Reflexionsgespräch**“ zwischen der Entwicklungsorganisation und der ADA (referats- / abteilungsübergreifend) statt. Wenn das Programm in einem OEZA-Schwerpunktland umgesetzt wird, pflegt die Entwicklungsorganisation einen regelmäßigen Austausch mit dem jeweiligen Koordinationsbüro der ADA.

Zum Zweck der inhaltlichen und rechnerischen Kontrolle führt die ADA Monitoring- und Prüfungen durch.

Für Planung und Durchführung von Evaluierungen sind die geltenden **ADA Guidelines for Programme and Project Evaluations** anzuwenden (siehe <https://www.entwicklung.at/ada/evaluierung>).

7.2 Umwidmungen & Laufzeitverlängerungen

Für Budgetumwidmungen sowie für Laufzeitverlängerungen gilt die **ADA-Umwidmungsrichtlinie** (siehe <https://www.entwicklung.at/mediathek/downloads>).

7.3 Sichtbarkeit der OEZA

Der Vertragspartner und die lokalen Partnerorganisationen haben bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten und Einrichtungen das OEZA-Logo bzw. den Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der OEZA gemäß der Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit i.d.g.F. anzubringen (<https://www.entwicklung.at/mediathek/logos>).

8. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

9. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: 01.04.2016

Aktualisiert: 11.03.2019 mit GZ: RL/2-ZGI/2019, 24.01.2020 mit GZ: RL/11-ZGI/2019, 16.11.2020 mit GZ: RL/13-ZGI/2020, 16.02.2021 mit GZ: RL/4-ZGI/2021, 24.05.2023 mit GZ: RL/4-ZGI/2023.

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Zivilgesellschaft International und Humanitäre Hilfe verantwortlich.

Dr. Friedrich Stift
Geschäftsführer